

D I E N S T B L A T T D E R H O C H S C H U L E N D E S S A A R L A N D E S

2017	ausgegeben zu Saarbrücken, 31. Mai 2017	Nr. 30
------	---	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Studienordnung für den Deutsch-französischen Kernbereich-Master-
Studiengang Musikwissenschaft
Vom 2. März 2017.....

284

**Studienordnung
für den Deutsch-französischen Kernbereich-Master-Studiengang
Musikwissenschaft**

vom 2. März 2017

Die Philosophische Fakultät der Universität des Saarlandes hat auf Grund des § 60 Saarländisches Hochschulgesetz vom 30. November 2016 (Amtsbl. S. 1080) und auf der Grundlage der Prüfungsordnung der Fakultät 3 (Philosophische Fakultät I – Geschichts- und Kulturwissenschaften) und der Fakultät 4 (Philosophische Fakultät II – Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften) der Universität des Saarlandes für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie Zertifikate vom 5. Juni 2014 (Dienstbl. Nr. 80, S. 1056), zuletzt geändert durch Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung der Fakultät 3 (Philosophische Fakultät I – Geschichts- und Kulturwissenschaften) und der Fakultät 4 (Philosophische Fakultät II – Sprach-, Literatur und Kulturwissenschaften) der Universität des Saarlandes für Bachelor- und Master-Studiengänge, sowie Zertifikate vom 29. Juli 2015 (Dienstbl., Nr. 62, S. 458) folgende Studienordnung für den Deutsch-französischen Kernbereich-Master-Studiengang Musikwissenschaft erlassen, die nach Zustimmung des Senats der Universität des Saarlandes hiermit verkündet wird.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt Inhalt und Aufbau des Deutsch-französischen Kernbereich-Master-Studiengangs Musikwissenschaft auf der Grundlage der Prüfungsordnung der Fakultät 3 (Philosophische Fakultät I – Geschichts- und Kulturwissenschaften) und der Fakultät 4 (Philosophische Fakultät II – Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften) der Universität des Saarlandes für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie Zertifikate vom 5. Juni 2014 (Dienstbl. Nr. 80, S. 1056), zuletzt geändert durch Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung der Fakultät 3 (Philosophische Fakultät I – Geschichts- und Kulturwissenschaften) und der Fakultät 4 (Philosophische Fakultät II – Sprach-, Literatur und Kulturwissenschaften) der Universität des Saarlandes für Bachelor- und Master-Studiengänge, sowie Zertifikate vom 29. Juli 2015 (Dienstbl., Nr. 62, S. 458). Zuständig für die Organisation von Lehre, Studium und Prüfungen der an der Universität des Saarlandes erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ist die Philosophische Fakultät der Universität des Saarlandes.

§ 2

Ziele des Studiums und Berufsfeldbezug

(1) Im Deutsch-französischen Kernbereich-Master-Studiengang Musikwissenschaft werden vertiefte Kenntnisse in der abendländischen Musikgeschichte sowie die Fähigkeit zu selbstständigem wissenschaftlichen Arbeiten und interkulturelle Kompetenzen vermittelt.

(2) Das Studium des Deutsch-französischen Kernbereich-Master-Studiengangs Musikwissenschaft vermittelt den Studierenden, aufbauend auf den zuvor erworbenen Kenntnissen, fachwissenschaftliche Kenntnisse, Fertigkeiten und Methoden mit wissenschaftlicher Zielsetzung. Es soll zu wissenschaftlicher Reflexion befähigen und dabei wissenschaftliche und tätigkeitsbezogene Qualifikationen vermitteln. Dabei findet in der Masterarbeit eine Spezialisierung auf einen Schwerpunkt statt. Auf Grund der Möglichkeiten zu individueller Schwerpunktbildung erlaubt der Studiengang den Eintritt in eine Vielzahl von Berufen, insbesondere im Bereich der Forschung, aber auch in der Kulturarbeit, z. B. bei

Bibliotheken, Archiven, Theatern, Rundfunk, Fernsehen und Konzertagenturen. Der Studiengang soll zu gehobenen Tätigkeiten in den genannten Berufsfeldern führen.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium des Deutsch-französischen Kernbereich-Master-Studiengangs Musikwissenschaft kann jeweils zum Wintersemester eines Jahres aufgenommen werden. Das erste Studienjahr wird an der Universität Paris-Sorbonne studiert, das zweite an der Universität des Saarlandes.

§ 4 Art der Lehrveranstaltungen

(1) Hauptseminare (H) erweitern die bereits erworbenen Kenntnisse und vermitteln durch das Studium von Fachliteratur und Quellen in Seminargesprächen, Referaten oder Seminararbeiten einen vertieften Einblick in einen Forschungsbereich. Regelgruppengröße: 30

(2) Übungen (Ü) dienen der Vermittlung fachspezifischer Techniken und Methoden wissenschaftlichen Arbeitens und der Vertiefung von Kenntnissen. Regelgruppengröße: 30

(3) Kolloquien (K) dienen der Vorstellung und Diskussion von Erfahrungen aus dem Praktikum oder der wissenschaftlichen Arbeit. Regelgruppengröße: 30

(4) Praktika (P) ermöglichen den Studierenden die Anwendung erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten und bieten Einblicke in mögliche Berufsfelder. Regelgruppengröße: 15

(5) Freiwillige Zusatz-Tutorien (T) vermitteln Techniken wissenschaftlichen Arbeitens und eröffnen einen Zugang zu den fachspezifischen Forschungsgegenständen.

§ 5 Aufbau und Inhalte des Studiums

(1) Gegenstand des Studiums ist die Musik in Geschichte und Gegenwart. Der Schwerpunkt liegt dabei auf der europäischen Musikgeschichte. Im Deutsch-französischen Kernbereich-Master-Studiengang Musikwissenschaft sollen die zuvor erworbenen Kenntnisse der Musikgeschichte und der verschiedenen Methoden der Musikwissenschaft erweitert und vertieft und die Fähigkeit zur selbstständigen Auseinandersetzung mit Problem des Faches vermittelt werden.

(2) Detaillierte Informationen zu den Inhalten der Module und Modulelemente werden im Modulhandbuch beschrieben, das in geeigneter Form bekannt gegeben wird. Änderungen an den Festlegungen des Modulhandbuchs, die nicht in dieser Studienordnung geregelt sind, sind dem zuständigen Studiendekan/der zuständigen Studiendekanin anzuzeigen und in geeigneter Form zu dokumentieren.

§ 6 Studien- und Prüfungsleistungen

Im Rahmen des Studiums des Deutsch-französischen Kernbereich-Master-Studiengangs Musikwissenschaft müssen an der Universität des Saarlandes im zweiten Studienjahr

folgende Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von insgesamt 33 CP und die Master-Arbeit mit 27 CP erbracht werden:

Pflichtmodule	Regelstud.-sem. ¹	Modulelemente (P= Pflicht, WP = Wahlpflicht)	Veranst. typ	SWS	CP	Turnus	Prüfungsl. benotet / unbenotet (b/u)
Musikgeschichte (10 CP)	3-4	Hauptseminar zur deutschen und/oder französischen Musikgeschichte	H	2	7	WS	Referat (u) und Hausarbeit (b)
		Methoden der Analyse europäischer Musik	Ü	2	3	SS	Referat oder Klausur oder mündl. Prüfung (u)
Berufspraxis (13 CP)	3-4	Kolloquium	K	2	3	WS	Referat (u)
		Praktikum in Forschungsprojekt / -institut / Archiv / Bibliothek	P	mind. 5 Wochen	7	WS	Bericht (u)
		Editionspraxis	Ü	2	3	WS	Referat oder Klausur oder mündl. Prüfung (u)
Europäische Kulturen, Sprachen und interkulturelle Kommunikation (10 CP)	3-4	Europäische Kulturstudien (P)	V	2	3	WS	Portfolio (u)
		Einführung in Theorie und Praxis der interkulturellen Kommunikation (WP) und/oder weitere Veranstaltungen zu Europäischen Kulturstudien, Interkultureller Kommunikation, des Zentrums für Schlüsselkompetenzen und/oder des Sprachenzentrums im Umfang von bis zu 7 CP (WP)			7	WS/SS	je nach gewählter Veranstaltung (u)
Abschlussarbeit	4.	Master-Arbeit	Arbeit		27		Arbeit (b)

Die Studien- und Prüfungsleistungen des ersten Studienjahrs im Umfang von 60 CP werden an der Universität Paris-Sorbonne gemäß der dort geltenden Studien- und Prüfungsordnungen erbracht.

¹ gibt als Orientierungshilfe den Zeitraum an, in dem das Modul als innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen gilt

§ 7 Praktikum

Im Rahmen des Deutsch-französischen Kernbereich-Master-Studiengangs Musikwissenschaft ist ein Praktikum von insgesamt mindestens 200 Stunden (5 Wochen) zu absolvieren; das Praktikum soll während der vorlesungsfreien Zeiten absolviert werden. Das Praktikum kann auch im Ausland absolviert werden. Das Praktikum ist durch eine unbenotete Bescheinigung der Praktikumsstelle nachzuweisen. Der Nachweis ist durch einen Praktikumsbericht des Studierenden zu ergänzen. Für das Praktikum werden 7 Credit Points vergeben. Das Praktikum soll bei einer Institution/einer Abteilung absolviert werden, die im Bereich der musikwissenschaftlichen Forschung tätig ist oder Forschungsergebnisse anwendet und vermittelt.

§ 8 Studienplan

Die Studiendekanin/Der Studiendekan erstellt für jeden Studiengang auf der Grundlage der Studienordnung einen Studienplan, der der Studienordnung als Empfehlung an die Studierenden für einen sachgerechten Aufbau des Studiums hinzuzufügen ist. Dieser wird in geeigneter Form bekannt gegeben.

§ 9 Studienberatung

(1) Die Zentrale Studienberatung der Universität des Saarlandes berät Interessierte und Studierende über Inhalt, Aufbau und Anforderungen eines Studiums. Darüber hinaus gibt es Beratungsangebote bei Entscheidungsproblemen, bei Fragen der Studienplanung und -organisation.

(2) Die Fachrichtung Musikwissenschaft benennt Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen oder akademische Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen, die Sprechstunden für die fachliche Beratung anbieten. Für spezifische Rückfragen zu einzelnen Modulen stehen die Modulverantwortlichen zur Verfügung.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, 31. Mai 2017



Der Universitätspräsident
Univ.-Prof. Dr. Manfred Schmitt